

harrte jedoch auf ihrem früheren Antrage und hauptsächlich darum, weil sie es für ihre Constituierung äußerst wichtig hielt, daß wo möglich sämtliche Abgg. am Tage der Eröffnung zu erscheinen im Stande wären. Es trat nunmehr das Vereini- gungsverfahren ein, in welchem die Deputation der zweiten Kammer jenen Grund wiederholt geltend machte und überhaupt einen solchen Werth auf den Antrag legte, daß sich auch die dritte Deputation Ihrer Kammer nicht füglich davon trennen konnte. Der Antrag selbst ist nun aber von unserer Deputation modifi- cirt worden und lautet folgendermaßen: „die hohe Staatsregie- rung wolle die geeigneten Maßregeln ergreifen, daß sämtliche Wahlen der Abgeordneten von den betreffenden Wahlbehörden gleichzeitig eingeleitet und vor der Eröffnung des Landtags der- gestalt beendigt werden, daß kein Abgeordneter durch eine Wahl- verzögerung am Tage der Einberufung zu erscheinen behindert werde.“ Der Unterschied zwischen beiden Anträgen ist also nur im Schluffaße zu finden, wo die zweite Kammer gesagt hat, „daß die Abgg. am Tage der Eröffnung sämtlich zu erscheinen im Stande wären.“ Da nun aber Behinderungen eintreten können, die vielleicht weder die Unterbehörde, welche die Wahl zu leiten hat, noch die Regierungsbehörde zu vermeiden im Stande ist, so konnten wir uns mit jener Fassung nicht vereinigen und schlugen eine Veränderung in der gedachten Maße vor. Mit dieser Modification ist auch die dritte Deputation der zweiten Kammer einverstanden, und es dürfte sich nunmehr fragen, ob 1) die hohe Kammer insofern von ihrem frühern Beschlusse wie- derum abgehen wolle, daß überhaupt ein Antrag gestellt und 2) ob der Antrag in der modificirten Maße angenommen werde.

Präsident v. Gersdorf: Ich erlaube mir, da ich die Ehre habe, Mitglied der dritten Deputation zu sein, darauf noch besonders aufmerksam zu machen, was von dem Herrn Refe- renten erwähnt wurde, daß nämlich die zweite Kammer einen außerordentlichen Werth auf diesen Antrag zu legen scheint, der allerdings für sie von größerer Wichtigkeit ist, als für die erste hohe Kammer. Die letztere dürfte daher wohl thun, in diesem Punkte, da der Antrag etwas Nachtheiliges nicht enthält, ob er schon nicht ganz nöthig erscheint, der zweiten Kammer nachzu- geben. Es ist auch der Landtagschluß zu nahe, als daß man nicht wünschen müßte, jede Differenz zu vermeiden, und es ist das Nachgeben der Deputation Ihrer Kammer von der dritten Deputation jener Kammer sehr gut aufgenommen worden, weil sie die zu Grunde liegenden Motiven sehr gut fühlte. Nach dem, was von dem Herrn Referenten über das Ob und Wie ausgesprochen wurde, sollte ich wohl glauben alles in eine Frage zusammenfassen zu können. Ob nämlich die geehrten Herren nach dem Antrage der Deputation in der modificirten Maße dem Beschlusse der zweiten Kammer in dieser Angelegenheit beitreten zu wollen gemeint seien? — Einstimmig Ja. —

Referent Fürst Reuß: Es dürfte nun wohl noch der Na- mensaufruf einzutreten haben.

Präsident v. Gersdorf: Allerdings hat sich nunmehr die Sache geändert; früher hatten wir den Antrag abgelehnt, jetzt treten wir ihm bei und es wird nunmehr von uns ein An- trag an die hohe Staatsregierung gestellt. In dieser Be- ziehung dürfte es nun, um recht gewissenhaft der Landtags- ordnung nachzugehen, rathlich erscheinen, den Namensaufruf eintreten zu lassen.

Sämmtliche Kammermitglieder erklären sich beim Namens- aufrufe bejahend. Den Herren Staatsministern, welche einst- weilen den Sitzungsaal verlassen hatten, macht das Präsidium bei ihrem Wiedereintritt das Resultat der Abstimmung bekannt und man geht hierauf zu dem letzten Gegenstande der Tages- ordnung über, nämlich zu dem Vortrage des Berichtes der dritten Deputation die Petition des Schuldirectors Pomfel und Genossen, wegen Befreiung der Schullehrer vom Schul- gelde für ihre Kinder betreffend. Referent in der Sache ist der Freiherr v. Welck, welcher die Rednerbühne betritt und den er- wähnten Bericht vorträgt, wie folgt:

An die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen ha- ben der Director der allgemeinen Bürgerschule zu Chemnitz, Leberecht Traugott Pomfel, zugleich im Namen und Auftrag des sämtlichen Lehrercollegii genannter Anstalt;

der Director der Bürgerschule zu Schneeberg, Ernst Ma- ximilian Müller, zugleich im Namen und Auftrag des sämtlichen dortigen Lehrercollegii, so wie der, dem zweiten Lehrerconferenzdistrict der Ephorie Neustädtel angehörenden Landschullehrer;

der Lehrer zu Schneeberg, Ludwig Rothe, zugleich im Namen der, dem ersten Lehrerconferenzdistrict der Ehorie Neu- städtel angehörenden Lehrer;

der Rector an der Stadtschule zu Auerbach, Friedrich Moritz Schleinik, zugleich im Namen aller Stadt- und Landschullehrer der Ephorie Auerbach;

der Director der Bürgerschule zu Eibenstock, August Wilhelm Rau, zugleich im Namen des dortigen Lehrercolle- gii und der, dem dritten Lehrerconferenzdistrict der Ephorie Neustädtel angehörenden Landschullehrer;

der Rector an der Stadtschule zu Schwarzenberg, Fried- rich August Nebel, zugleich im Namen der übrigen Lehrer daselbst, so wie sämtlicher Lehrer der Ephorie Grünstädtel;

der Director der Gesamtbürgerschule zu Annaberg, Adolph Gustav Caspari, zugleich im Namen des Anna- berger Lehrercollegii und aller Stadt- und Landschullehrer der Ephorie Annaberg;

der Director der allgemeinen Bürgerschule zu Zwickau, Carl August Mäkel, zugleich im Namen des Lehrercollegii dieser Anstalt und der Lehrerconferenz zu Mülsen St. Jacob;

der Rector an der Bürgerschule zu Kirchberg, Karl Ju- lius Kell, zugleich im Namen des dortigen Lehrercollegii und sämtlicher Landschullehrer der Kirchberger Lehrerconferenz;

unterm 16. Februar d. J. das Gesuch eingereicht:

die hohe Ständeversammlung wolle bei der Regierung bevor- worten, daß selbige die §. 25 des Gesetzes vom 8. März 1838, über die Parochiallasten, dahin interpretiren möge, daß dadurch die Befreiung der Schullehrer vom Schulgelde für